

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung
des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen
Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland
— Drucksache 7/259 —**

A. Problem

Die österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz sind dem deutschen Zollgebiet angeschlossen. Dieser Zustand führt seit der Einführung der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu Überschneidungen mit dem österreichischen Umsatzsteuerrecht und damit zu Doppelbelastungen und Nichtbesteuerungen. Durch das Abkommen soll dies vermieden werden.

B. Lösung

Das Abkommen sieht vor, daß der grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht von der Umsatzsteuer entlastet wird. Diese Maßnahme verhindert einen unbelasteten Verbrauch. Ferner wird durch die Abkommen bestimmt, daß Unternehmer die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des anderen Staates im Wege des Vorsteuerabzugs zurückverlangen können. Hierdurch wird verhindert, daß eine Doppelbelastung mit deutscher und österreichischer Umsatzsteuer eintritt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen weder Mehrkosten noch Minderkosten.

A. Bericht des Abgeordneten Halfmeier

Der Gesetzentwurf zu dem Abkommen mit der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung im Verkehr mit den Gemeinden Mittelberg und Jungholz — Drucksache 7/259 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 21. Sitzung am 16. März 1973 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 24. Mai 1973 beraten hat.

Das Abkommen vom 11. Oktober 1972 regelt die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grund von Abkommen aus dem vorigen Jahrhundert sind die österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz dem deutschen Zollgebiet angeschlossen. Infolgedessen besteht zwischen den beiden Gemeinden und der Bundesrepublik Deutschland keine Zollgrenze. Da die Abkommen nicht für die Umsatzsteuer gelten — diese Steuer gab es damals noch nicht —, findet in den genannten Gemeinden nicht das deutsche, sondern das österreichische Umsatzsteuerrecht Anwendung.

Wegen der fehlenden Zollgrenze kann jedoch der sonst zwischen den Staaten übliche umsatzsteuerliche Grenzausgleich nicht durchgeführt werden. Die Einfuhren können nicht mit der Einfuhrumsatzsteuer des Bestimmungslandes belastet werden. Außerdem ist es verwaltungstechnisch nicht möglich, die Entlastung der Ausfuhren von der Umsatzsteuer des

Ursprungslandes auf die Fälle der endgültigen Ausfuhr zu beschränken. Diese Besonderheiten führen insbesondere bei der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu gewichtigen Nichtbelastungen und Doppelbelastungen. Durch das Abkommen soll dies vermieden werden, und zwar durch folgende Maßnahmen:

1. Der grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland wird grundsätzlich nicht von der Umsatzsteuer entlastet. Hierdurch wird ein unbelasteter Verbrauch verhindert.
2. Den Unternehmern wird das Recht eingeräumt, die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des anderen Staates im Wege des Vorsteuerabzugs zurückzuverlangen. Hierdurch wird verhindert, daß eine Doppelbelastung mit deutscher und österreichischer Umsatzsteuer eintritt.

Dieses Verhandlungsergebnis trägt der besonderen Situation der Zollanschlußgebiete angemessen Rechnung. Für die Bundesrepublik Deutschland wird durch das Abkommen kein Steuerausfall erwartet.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, das Abkommen zu bestätigen und dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 30. Mai 1973

Halfmeier

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/259 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Halfmeier

Berichterstatler